

Zwischen

**dem Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss,
Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel**

und

**dem Heil- und Erziehungsinstitut für Seelenpflege-bedürftige Kinder und
Jugendliche Lauterbad e.V., Ehlerer Straße 27, 34131 Kassel,**

wird folgende

Vereinbarung

getroffen:

§ 1

das Heil- und Erziehungsinstitut für Seelenpflege-bedürftige Kinder und Jugendliche Lauterbad e.V., unterrichtet Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des Landkreises Kassel mit festgestellten sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinne einer Schule für Erziehungshilfe und Praktisch Bildbare.

§ 2

Das Heil- und Erziehungsinstitut für Seelenpflege-bedürftige Kinder und Jugendliche Lauterbad e.V. verpflichtet sich, die vom Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel zugewiesenen Schülerinnen und Schüler mit festgestellten sonderpädagogischem Bedarf im Sinne einer Schule für Praktisch Bildbare oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinne einer Schule für Praktisch Bildbare und bei gleichzeitigem Förderbedarf im Sinne einer Schule für Erziehungshilfe im Rahmen der bestehenden Aufnahmekapazitäten zu beschulen.

§ 3

Ab 01.08.2008 (Schuljahr 2008/2009) zahlt der Landkreis Kassel je aufgenommener Schülerin und aufgenommenen Schüler ein monatliches Schulgeld in Höhe von 212 €. Mit Zahlung dieses Schulgeldes sind alle Forderungen des Heil- und Erziehungsinstitut für Seelenpflege-bedürftige Kinder und Jugendliche Lauterbad e.V. an den Landkreis Kassel aus Anlass der Beschulung nach § 2 abgegolten.

Für die Dynamisierung dieses Schulgeldes wird jeweils im Folgejahr, erstmalig zum 01.01.2010, der festgestellte Tarif der Sachkostensteigerung der hessischen Jugendhilfekommission zugrunde gelegt.

Eine Förderung nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz entfällt ersatzlos.

§ 4

Für den Aufnahmemonat und den Abgangsmonat wird das Schulgeld jeweils zu 50% des aktuellen Schulgeldes gezahlt.

§ 5

Die Auszahlung des Schulgeldes erfolgt monatlich nach Anforderung und Vorlage der aktuellen Schullisten.

Die Schulliste muss neben Namen und Anschrift der Schüler, das Aufnahmedatum und gegebenenfalls das Abgangsdatum enthalten.

§ 6

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Schuljahresende (31.07.) gekündigt werden.

Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Eine Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind nur in Schriftform wirksam.

§ 8

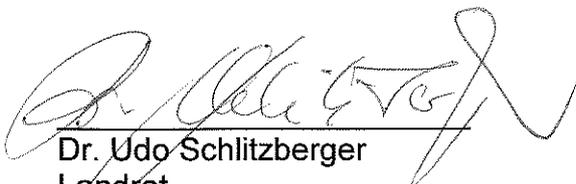
Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn Ihnen die Unwirksamkeit bei Vertragsabschluß bekannt gewesen wäre. Das gleiche gilt bei Vorliegen einer Vertragslücke entsprechend.

Kassel, 1. Januar 2009

Kassel, 1. Januar 2009

Kreisausschuss des
Landkreises Kassel

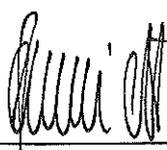
Heil- und Erziehungsinstitut
Seelenpflege-bedürftiger Kinder
und Jugendliche Lauterbad e.V.



Dr. Udo Schlitzberger
Landrat



Fridjof Graf
Vorstandsmitglied



Uwe Schmidt
Erster Kreisbeigeordneter



Thomas Rink
Vorstandsmitglied